

Briefanschrift: STADT WÜRZBURG · 97067 Würzburg

beim  
Fachbereich Tiefbau und Verkehrswesen -  
Geodaten und Vermessung  
Veitshöchheimer Straße 1, 97080 Würzburg

Auskunft erteilt  
Herr Heppner

Zimmer  
203

Gutachterausschuss für  
Grundstückswerte im Bereich  
der kreisfreien Stadt Würzburg  
Veitshöchheimer Str. 1  
97080 Würzburg

Telefon: 0931 37-3309  
Telefax: 0931 37-3392  
E-Mail: Gutachterausschuss@stadt.wuerzburg.de  
Internet: www.wuerzburg.de/gutachterausschuss

Datum und Zeichen  
Ihres Schreibens

Bei Antwort bitte angeben  
Unser Zeichen Datum

Sprechzeiten:  
Montag - Freitag 8.00 - 12.00 Uhr  
Für Termine außerhalb der Öffnungszeiten bitten wir  
um vorherige telefonische Absprache.

## Gebühren und Auslagen für Gutachten gemäß § 15 der Gutachterausschussverordnung

Die Gebühr ist im Regelfall wertabhängig und beträgt:

bei einem ermittelten Wert bis:	Gebühr:
200.000,- €	<b>2.450,- €</b>
300.000,- €	<b>2.600,- €</b>
400.000,- €	<b>2.700,- €</b>
500.000,- €	<b>2.800,- €</b>
1.000.000,- €	<b>1.800,- € zzgl. 2,0 v.T. des Werts</b>
über 1.000.000,- €	<b>2.800,- € zzgl. 1,0 v.T. des Werts</b>
über 10.000.000,- €	<b>3.200,- € zzgl. 1,0 v.T. des Werts</b>

Die wertabhängige Gebühr kann um bis zu 50 v.H. erhöht werden, wenn die Ermittlung besonderer objektspezifischer Grundstücksmerkmale einen erheblichen zusätzlichen Aufwand verursacht. Die Gebühr kann um bis zu 50 v.H. ermäßigt werden, wenn das Gutachten einen erheblich geringeren Aufwand als üblich verursacht, insbesondere bei unbebauten Grundstücken mit land-, forstwirtschaftlicher oder vergleichbarer Nutzung. Sind in einem Gutachten für ein Wertermittlungsobjekt mehrere Werte für mehrere Stichtage oder entsprechende Wertunterschiede zu ermitteln, so wird der Gebührenberechnung die Summe aus dem höchsten ermittelten Wert und je einem Drittel aller weiteren ermittelten Werte zu Grunde gelegt.

Neben den Gebühren werden Auslagen nach Maßgabe des § 15 Abs. 4 und 5 der Gutachterausschussverordnung in Rechnung gestellt.

Name des Antragstellers
Firma
Straße
PLZ, Ort
Telefon / E-Mail

## Antrag auf Erstellung eines Gutachtens

Es wird in der Eigenschaft als \_\_\_\_\_  
(Eigentümer, Miteigentümer, Erbe, Inhaber eines Rechtes)  
gemäß § 193 Baugesetzbuch (BauGB) die Erstellung eines Gutachtens für

- ein unbebautes Grundstück
   
  ein bebautes Grundstück  
 ein Wohnungs-/Teileigentum Aufteilungsplan Nr. \_\_\_\_\_ Stockwerk \_\_\_\_\_  
 Dienstbarkeiten und sonstige Rechte \_\_\_\_\_  
(Wohnrecht, Erbbaurecht usw.)

beantragt. Das Gutachten wird in \_\_\_\_\_-facher Ausfertigung benötigt.

Gewünscht wird der Verkehrswert

- zum Zeitpunkt der Gutachtenerstellung
   
  zu anderen Stichtagen: \_\_\_\_\_

**Beschreibung:**

Lage: \_\_\_\_\_ Straße/Platz \_\_\_\_\_  
 Flst.-Nr.: \_\_\_\_\_ Gemarkung \_\_\_\_\_  
 Grundbuch \_\_\_\_\_ Band \_\_\_\_\_ Blatt \_\_\_\_\_  
 An Unterlagen (gegen Rückgabe) sind beigefügt: Neuerer Grundbuchauszug (Abt. III nicht notwendig),

---

*Für die Erstellung des Gutachtens werden Gebühren und Auslagen gem. § 15 der Verordnung über die Gutachterausschüsse, die Kaufpreissammlungen und die Bodenrichtwerte nach dem Baugesetzbuch (Gutachterausschussverordnung - BayGaV) erhoben.  
 Eine Übersicht zu den Gebühren finden Sie auf der Rückseite des Antrages. Der Antragsteller verpflichtet sich, die anfallenden Gebühren und Auslagen zu übernehmen. Im Falle einer Rücknahme des Antrags entstehen Gebühren nach § 15 Abs. 6 der o. g. Verordnung. Der Eigentümer des Grundstücks erhält gemäß § 193 Abs. 5 BauGB eine Abschrift des Gutachtens.*

---

Ort, Datum \_\_\_\_\_ Unterschrift des Antragstellers \_\_\_\_\_

**Nur im Bedarfsfall ausfüllen!**

Die Gebühren und Auslagen werden nicht vom Antragsteller übernommen, sondern von:

Name \_\_\_\_\_  
 Straße \_\_\_\_\_  
 PLZ, Ort \_\_\_\_\_  
 Telefon \_\_\_\_\_

---

Ort, Datum \_\_\_\_\_ Unterschrift des Gebührenpflichtigen \_\_\_\_\_

Der Gebührenpflichtige erhält eine Abschrift des Gutachtens.